

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)803

Vol. 1968/0140

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 803 endg.

Brüssel, den 24. Oktober 1968

Fortsetzung der Arbeiten zur Angleichung des Post- und Fernmelderechts

(Mitteilung und Vorschlag der Kommission an den Rat)

KOM(68) 803 endg.

- 2 -

Fortsetzung der Arbeiten zur Angleichung des Post- und Fernmelderechts

(Mitteilung und Vorschlag der Kommission an den Rat)

Am 7. und 8. September 1964 kamen die Minister für Post- und Fernmeldewesen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel zusammen und befürworteten eine unverzügliche Angleichung bestimmter Vorschriften des Post- und Fernmelderechts, insbesondere im Bereich der Gebühren. Die Kommission beschleunigte daraufhin ihre Vorarbeiten, arbeitete ein Programm für die Angleichung aus, prüfte die Rechtsgrundlage für die Angleichung und unterbreitete dem Rat am 30. Januar 1965 ihre Schlussfolgerungen.

Diese wurden positiv aufgenommen und die Kommission wurde gebeten, dem Rat so rasch wie möglich den Vorschlag einer auf Artikel 100 des EWG-Vertrages gestützten Richtlinie zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsbühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten zu unterbreiten. Nach entsprechenden Beratungen der bei der Kommission bestehenden Gruppen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission geschah dies am 15. April 1965.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss nahm am 8. Dezember 1965 positiv Stellung; das Europäische Parlament befürwortete den Vorschlag am 11. Mai 1966. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten nahm die Beratung des Vorschlags im Juni 1966 auf. Am 12. Juli 1966 beschloss er, die Erörterung des Vorschlags auszusetzen und die Kommission zu bitten, Untersuchungen durchzuführen, um die wirtschaftliche Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens auf gemeinschaftlicher Ebene besser zu umreißen und dadurch eine genauere Vorstellung von den Arbeiten zu erhalten, die in diesem Bereich durchzuführen sind. Ferner wurde die Kommission gebeten, mit den Postverwaltungen der Mitgliedstaaten Fühlung zu nehmen, um den Fortgang dieser Arbeiten zu fördern.

Diese Gespräche haben im Laufe des ersten Halbjahres 1967 in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten stattgefunden. Ihre Ergebnisse wurden auf einer gemeinsamen Sitzung in Brüssel am 23. November 1967 geprüft. Parallel zu diesen Gesprächen wurden Arbeiten innerhalb der bei der Kommission bestehenden Sachverständigen-Gruppe "Post" über den Einfluss unterschiedlicher Postgebühren auf das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten und Gespräche lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Die Verwaltungen bekräftigten einmütig ihren Willen, aktiv an einer gemeinschaftlichen Aktion zur Angleichung des Post- und Fernmeldewesens in den Europäischen Gemeinschaften mitzuwirken.

Der Anteil der Ausgaben für das Post- und Fernmeldewesen am Haushalt der Mitgliedstaaten beträgt 8 bis 10%. Der Anteil der gleichen Ausgaben am Bruttosozialprodukt beträgt 1,5%.

Der Anteil der Post- und Fernmeldegebühren am Umsatz der einzelnen Unternehmen ist von Sektor zu Sektor unterschiedlich. Während er bei der Schwerindustrie kaum ins Gewicht fällt, erreicht er beim Versandgeschäft und im Verlagswesen zwischen 3 und 5%. Im übrigen sind die statistischen Angaben vielfach unzureichend, so dass es praktisch schwierig ist, einen quantitativen Nachweis für die Gefahr von Verfälschungen des Wettbewerbs als Folge unterschiedlicher Gebühren zu führen.

Es wurde aber anerkannt, dass unterschiedliche Postgebühren das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft beeinflussen, wenn auch insgesamt gesehen nicht wesentlich. Anerkannt wurde deshalb, dass als Ziel weiterhin die Angleichung der Inlandspostgebühren und die Anwendung der angeglichenen Gebühren im Postverkehr der Mitgliedstaaten untereinander anzustreben ist. Die Verwirklichung dieses Zieles ist jedoch - so wurde festgestellt - nur schrittweise möglich. Zunächst wird die Angleichung der für den Inlandspostverkehr geltenden Definitionen und Zulassungsbedingungen für die einzelnen Arten von Briefsendungen für erforderlich gehalten. Denn solange

die in den einzelnen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen unterschiedlich sind (z.B. Drucksachen), können vernünftigerweise nicht einheitliche Gebühren festgesetzt werden. Deshalb und wegen der noch beträchtlichen Unterschiede zwischen den Finanz- und Kostenstrukturen der Postverwaltungen wurde eine baldige Annahme des dem Rat vorliegenden Vorschlags einer Richtlinie für ausgeschlossen gehalten.

Eine entsprechende Haltung wurde für die ebenfalls anzustrebende Angleichung der Gebühren im Bereich des Fernmeldewesens eingenommen.

Hinsichtlich des Verfahrens regten die nationalen Verwaltungen einmütig bei der Kommission an, sie möge dem Rat vorschlagen, die Bildung eines Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen bei der Kommission zu beschliessen. Der Ausschuss soll den Auftrag erhalten, die Vorschriften und Tarife des Post- und Fernmeldewesens der Mitgliedstaaten zu untersuchen und der Kommission Anregungen für die von ihr zu ergreifenden Massnahmen der Rechtsangleichung zu unterbreiten. Der Ausschuss solle sich aus leitenden Beamten des Post- und Fernmeldewesens der Mitgliedstaaten und aus Vertretern der Kommission zusammensetzen. Der Ausschuss solle sich eine Geschäftsordnung geben und darin die Frage des Vorsitzes regeln. Das Sekretariat solle die Kommission übernehmen.

Hinsichtlich des rechtlichen Mittels zur Angleichung von Vorschriften des Post- und Fernmeldewesens gelangten die Postverwaltungen nach neuerlicher Prüfung zu der Auffassung, dass unter den gegenwärtigen Umständen nicht Richtlinien des Rates, sondern Empfehlungen der Kommission zu besseren und rascheren Ergebnissen führen würden. Zum Teil wurden anders als früher auch Zweifel an der Anwendbarkeit des Artikels 100 und an der Angemessenheit seines Verfahrens für das Post- und Fernmeldewesen geäussert.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass ihre Aufgabe, Vorschläge zur Rechtsangleichung auszuarbeiten und Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Rechtsangleichung an die Mitgliedstaaten zu richten, im Bereich des Post- und Fernmeldewesens durch einen bei ihr einzusetzenden Ausschuss für das Post- und Fernmeldewesen wesentlich erleichtert würde. Sie schlägt dem Rat daher vor, den beigefügten Beschluss zu fassen und zu veröffentlichen.

Die Kommission hat auch unbeschadet ihrer am 30. Januar 1965 dem Rat dargelegten Auffassung, dass Richtlinien nach Artikel 100 des EWG-Vertrages zur Angleichung gewisser Vorschriften des Post- und Fernmelde-rechts erlassen werden können, keine Bedenken, in der gegenwärtigen Phase des Gemeinsamen Marktes nach Artikel 155 des Vertrages Empfehlungen oder Stellungnahmen zur Rechtsangleichung im Bereich des Post- und Fernmeldewesens an die Mitgliedstaaten zu richten, solange sie befolgt werden und damit zum gleichen Ergebnis wie Richtlinien führen.

Die Kommission hat schliesslich die Absicht, ihren dem Rat unterbreiteten Vorschlag einer Richtlinie zur Angleichung bestimmter Postgebühren zurückzuziehen, falls und sobald der Rat beschliessen sollte, den vorgeschlagenen Ausschuss zur Unterstützung der Kommission einzusetzen und ihm das dargelegte Mandat zu übertragen.

VORSCHLAG EINES BESCHLUSSES DES RATES
ÜBER DIE EINSETZUNG EINES AUSSCHUSSES
FÜR DAS POST- UND FERNMELDEWESEN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE :

Das Post- und Fernmeldewesen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaft der Europäischen Gemeinschaften. Sein Anteil am Haushalt der Mitgliedstaaten ist beträchtlich. Es trägt zum Bruttosozialprodukt und zur wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung der Gemeinschaften bei.

Unterschiedliche Vorschriften über Postgebühren und Fernmeldegebühren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten erschweren die Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse in den Gemeinschaften und führen für einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen zu unterschiedlichen Bedingungen im innergemeinschaftlichen Wettbewerb.

Unterschiedliche Vorschriften sonstiger Art im Bereich des Post- und Fernmeldewesens können ebenfalls die Herstellung binnenmarktähnlicher Verhältnisse in den Gemeinschaften erschweren.

Derartige Vorschriften behindern eine Verbesserung der Dienstleistungen im Bereich des Post- und Fernmeldewesens in den Europäischen Gemeinschaften mit ihren nachteiligen Folgen für alle Abnehmer.

Aus diesen Gründen ist die Angleichung derartiger Vorschriften erforderlich.

Diese Angleichung wirft zahlreiche schwierige und technisch komplizierte Fragen auf.

Es ist daher zweckmässig, die Kommission bei ihren Arbeiten zur Angleichung des Post- und Fernmelderechts zu unterstützen.

Zu diesem Zweck erscheint es geboten, einen Ausschuss für das Post- und Fernmeldewesen bei der Kommission einzusetzen.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein Ausschuss für das Post- und Fernmeldewesen gebildet.

Artikel 2

Der Ausschuss unterstützt die Kommission bei ihren Arbeiten zur Angleichung des Post- und Fernmelderechts der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck untersucht der Ausschuss das Post- und Fernmeldewesen der Mitgliedstaaten und unterbreitet der Kommission Anregungen für Massnahmen zur Angleichung

Artikel 3

Dem Ausschuss gehören Vertreter jedes Mitgliedstaates und der Kommission an. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden aus den leitenden Beamten für das Post- und Fernmeldewesen ausgewählt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von der Kommission gestellt.